

Reglement des Katholischen Kirchenrates betreffend Bau- und Strukturhilfefonds

vom 27. März 1991 ¹⁾

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau, gestützt auf Ziffer 4 des Beschlusses der Katholischen Synode vom 25. Juni 1990 betreffend Errichtung eines Bau- und Strukturhilfefonds für Osteuropa und die Dritte Welt,

beschliesst:

§ 1

Der Bau- und Strukturhilfefonds (BSHF) bezweckt als Gemeinschafts- Zweck
werk im Sinne von § 58 litera c KOG ²⁾ die Leistung von Beiträgen für
kirchliche Bauten und Einrichtungen an finanzschwache Pfarreien und
Kirchgemeinden in Osteuropa und der 3. Welt. Es ist dabei im Sinne einer
wohlverstandenen Ökumene vorzugehen.

§ 2

Der Fonds wird geüfnet aus Mitteln der Zentralsteuer und Beiträgen der Äufnung
Kirchgemeinden sowie Spenden.

§ 3

Die Mittel dienen in erster Linie der Förderung einmaliger oder zeitlich Verwendung
der Mittel
beschränkter Projekte, die fest umschrieben sind wie

- Bauten (Kirchen, Kirchgemeindehäuser usw.)
- Kirchliche Infrastrukturen wie Büroeinrichtungen
- Kleindruckereien usw.
- Unterrichtsmittel für Katechese, Liturgie u.ä.

¹⁾ In Kraft getreten am 27. April 1991.

²⁾ 188.21

	§ 4
Subsidiarität	Die Beiträge sollen, wenn möglich, in Ergänzung zu allfälligen staatlichen Beiträgen im Empfängerland oder in Ergänzung der Eigenleistungen der Empfänger gesprochen werden.
	§ 5
Kirchgemeindegemittel	Die Kirchgemeinden sind berechtigt, Beiträge an eigene Projekte im Sinne des Fondszwecks zu beschliessen.
	§ 6
Kirchenrätliche Genehmigung von Beiträgen	¹ Die Beschlüsse der Kirchgemeinden im Sinne von § 5 unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. ² Kirchgemeinden, die im Rahmen des Budgets einen Rahmenkredit für verschiedene Projekte beschliessen, können das Genehmigungsgesuch als Sammelgesuch stellen.
	§ 7
Gesuche an den Kirchenrat	Gesuche um Beiträge aus den Mitteln des landeskirchlichen Fonds sind beim Kirchenrat einzureichen.
	§ 8
Gesuchsprüfung	¹ Der Kirchenrat lässt die Gesuche gemäss §§ 6 und 7, soweit nötig, durch Fachgremien prüfen. Es sind dies insbesondere das Fastenopfer, Caritas, Glaube in der zweiten Welt, Ostpriesterhilfe, Missionswerke sowie weitere anerkannte Hilfswerke und Institute. ² Der Kirchenrat ist befugt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die zu Händen des Kirchenrates die Gesuche prüft und Antrag stellt. ³ Werden Projekte des Projektservice des Fastenopfers übernommen, entfällt eine weitere Prüfung.
	§ 9
Auszahlung der Beiträge	¹ Nach Genehmigung des Projektes sind die Kirchgemeinden ermächtigt, die Auszahlung direkt vorzunehmen. ² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im Rahmen des Projektfortschrittes. ³ Die Empfänger sind gehalten, über den Projektfortschritt periodisch Mitteilung zu machen.

§ 10

Der Kirchenrat erstattet der Synode jährlich schriftlichen Bericht über die gesprochenen Beiträge der Landeskirche sowie die Beiträge der Kirchengemeinden.

Berichterstattung
an die Synode

§ 11

Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten